



Prüfer: Prof. Eisenhardt und Frau Reinhard

1. Fall (Prof. Eisenhardt):

In einem deutschen Bundesland hat die AfD die Landtagswahl gewonnen und hat die absolute Mehrheit im Landesparlament. Sie beschließt ein Landesgesetz, dass alle Wohnraum-Mietverhältnisse mit Ausländern ab sofort nichtig seien.

Abwandlung: AfD hat absolute Mehrheit im Bundestag und beschließt das Gesetz als Bundesgesetz.

Ist das so in Ordnung?

Hier wollte der Prüfer insbesondere Art. 70-74 GG diskutieren, also Gesetzgebungskompetenz grds. bei den Ländern, sofern nicht konkurrierende Gesetzgebung oder ausschließliche Gesetzgebung.

Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wurde nur kurz andiskutiert (siehe Art. 3 GG).

Im Endeffekt war auf Landesebene das Gesetz nicht korrekt, da es mit den BGB Regelungen im Mietvertragsrecht (= Bundesgesetz) kollidiert.

Auf Bundesebene wird das Gesetz wahrscheinlich auch nicht erlassen, da es nicht vom Bundespräsidenten unterschrieben werden würde. Dieser würde nämlich die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes anzweifeln, das BVerfG würde ähnlich entscheiden (solange dieses noch nicht mit AfD-Richtern besetzt ist).

2. Fall (Prof. Eisenhardt):

Aus einem Museum stiehlt Dieb D eine Goldmünze und zerlegt diese in Goldstaub. Den Goldstaub verkauft er an einen Juwelier J. Dieser schmiedet darauf zwei Eheringe und verkauft diese an K.

Wer ist Eigentümer der Eheringe?

Im Endeffekt war die Lösung, dass erst der Juwelier J durch Verarbeitung (§ 950 BGB) Eigentum an den Eheringen erhalten hat und das Eigentum gemäß § 929 an K übertragen hat. Der Goldstaub war auch nach dem Verkauf an den Juwelier J noch im Eigentum des Museums, da kein gutgläubiger Erwerb von gestohlenen Sachen (§§ 932, 935 BGB)

3. Fall (Prof. Eisenhardt):

Es soll gegen einen Schuldner von einer Forderung über 12.000 € eine Zwangsvollstreckung erfolgen. Der Gerichtsvollzieher pfändet Fernsehapparat, Briefmarkensammlung und Steinway-Flügel im Wert > 30.000 €.

- Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung?
→ Titel, Klausel, Zustellung
- Aus welchen Titeln kann vollstreckt werden?
→ §§ 704, 794 ZPO (auch z.B. Prozessvergleich, Titel aus Mahnverfahren, ...)
- Was sind vollstreckbare Urkunden?
→ § 794 Nr. 5 ZPO, auf Beurkundung durch Notar abstellen
- An wen sollte man sich wenden, wenn man zwangsvollstrecken will?
→ an Gerichtsvollzieher, der ist beim Vollstreckungsgericht (AG)
- Gerichtsvollzieher wird nicht in Wohnung reingelassen, was tun?
→ Gerichtsbeschluss (wg. Grundrecht Unverletzlichkeit der Wohnung) + Polizei mitnehmen
- Wie pfändet der Gerichtsvollzieher?
→ Sachen mitnehmen oder Pfandsiegel (zeigt Landeswappen), danach Verwertung durch Versteigerung
- Was läuft im o.g. Fall schief?
→ Zu viel gepfändet (§ 803 I S. 2 ZPO), also sollte der Schuldner Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung beantragen (§ 766 ZPO)
- Steinway-Flügel nicht im Eigentum des Schuldners, sondern eines Dritten. Wie kann sich dieser gegen Zwangsvollstreckung wehren?
→ Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), Beantragung der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen, zuständiges Gericht: Vollstreckungsgericht (AG)
- Was ist der viel häufigere Fall der Vollstreckung?
→ Vollstreckung in Forderungen, z.B. Gehalt (§§ 828 ff. ZPO)
- Wie läuft das praktisch ab?
→ Vollstreckungsgericht wendet sich an Drittschuldner

4. Fall (Frau Reinhard)

R bietet Reinigung von Büroräumen an. E nimmt diese Dienstleistung für seine Büroräume in Anspruch und schließt in 2015 mit R einen Vertrag über die Reinigung mit einem Enddatum Dez. 2019 ab.

R reinigt die Büroräume immer mangelhaft. E kündigt daher im Dez. 2017 fristlos und beauftragt ein anderes Reinigungsunternehmen, welches die Büroräume bis Dez. 2019 reinigt, hierbei aber gegenüber der Reinigungsleistung von R deutliche Mehrkosten verursacht.

E will Ersatz der Mehrkosten von R. R beruft sich auf Verjährung.

Hat E gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten?

Zunächst war zu beachten, dass zwischen E und R ein Werkvertrag geschlossen worden ist und kein Dienstvertrag, obwohl im Sachverhalt immer wieder von einer Dienstleistung die Rede ist. Gegenstand eines Werkvertrags kann allerdings auch die Erbringung einer Dienstleistung sein, sofern

es eher auf den geschuldeten Erfolg (hier: gereinigte Büroräume) ankommt. Dies ist explizit in § 631 II BGB geregelt.

Es wurden ausführlich die Mängelrechte des Werkvertrags diskutiert (§§ 633 ff. BGB). Diese haben irgendwie nicht zum Ziel geführt, da die Mehrkosten ja nicht aufgrund der Mängel der Reinigung entstanden sind, sondern weil E den Vertrag gekündigt und ein anderes, teureres Dienstleistungsunternehmen engagiert hat.

Dementsprechend war § 280 BGB (i.V.m. § 281 BGB?? Nicht ganz klar...) die richtige Anspruchsgrundlage. E hat das Dauerschuldverhältnis nach § 314 BGB gekündigt und R hat den Grund für die Kündigung des E durch die schuldhaft, mangelhafte Reinigung gesetzt.

Der Schaden berechnet sich nach § 249 BGB. E ist so zu stellen, als hätte die Kündigung nie stattgefunden und R die Reinigung fortgesetzt. Also sind E grds. die Mehrkosten zu erstatten.

Der Anspruch verjährt gemäß der 3-jährigen Regelverjährungsfrist, welche am Ende des Jahres der Kündigung von E beginnt (also Ende 2017). Damit verjährt der Anspruch erst Ende 2020.

Was kann E tun, um die Verjährung zu hemmen?

Rechtzeitig Klage erheben. Verjährung gehemmt, wenn die Klage zugestellt wird oder wenn die Klage rechtzeitig erhoben wird und die Klage demnächst zugestellt wird (§ 167 ZPO).

Was passiert, wenn E die Klage kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist einreicht, aber das Gericht die Zustellung 6 Monate lang verbummelt?

Anspruch ist verjährt, obwohl verspätete Zustellung durch das Gericht eigentlich unter § 167 ZPO fällt. E hätte jedoch das Gericht schon früher erinnern sollen, warum denn die Klage nicht zugestellt worden ist, also ist E selbst schuld.

Wird die Verjährung vor Gericht berücksichtigt, wenn die Einrede nicht erhoben wird?

Nein

Kennen Sie noch andere Einreden als die Verjährung?

Zurückbehaltungsrechte, Einrede des erfüllten Vertrages, Stundung, ...